



**Fédération Internationale de Skibob
- FISB -**

Statuten

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben der FISB
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Sanktionen
- § 9 Disqualifikation von Skibobfahrer
- § 10 Dopingbekämpfung
- § 11 Jahresbeiträge und andere Einnahmen
- § 12 Organe der FISB
- § 13 Skibob-Kongress
- § 14 Vertretung der Mitglieder beim Skibob-Kongress
- § 15 Stimmrechte beim Skibob-Kongress
- § 16 Leitung und Ablauf des Skibob-Kongresses
- § 17 Anträge für den Skibob-Kongress
- § 18 Abstimmungen beim Skibob-Kongress
- § 19 FISB-Präsidium
- § 20 Wahl des FISB-Präsidiums
- § 21 Aufgaben des FISB-Präsidiums
- § 22 Präsidialsitzungen
- § 23 FISB-Ausschüsse
- § 24 Schiedsgericht
- § 25 Offizielle Sprachen
- § 26 Geschäftsjahr
- § 27 Auflösung der FISB
- § 28 Inkrafttreten

Skibob gleich Schibob und Snow Bike

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise gewählt, selbstverständlich ist die weibliche Form **immer** mit eingeschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Als freiwillige Vereinigung und Dachorganisation aller nationalen Skibob/Snow Bike-Verbände und Skibob/Snow Bike -Vereine wurde die **Fédération Internationale de Skibob e.V. - FISB** - gegründet.

Die Fédération Internationale de Skibob (FISB) vereinigt weltweit die Skibob/Snow Bike Staatsverbände bzw. Vereine/Klubs. Im nachfolgenden wird nur die Kurzbezeichnung " FISB " verwendet.

Die FISB hat ihren Sitz in Salzburg/Österreich, ist unter **ZVR-Zahl: 601768835** bei der Sicherheitsdirektion in Salzburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben der FISB

1.
 - a) Verbreitung und Förderung des Skibobsports, Überwachung und Lenkung seiner Entwicklung auf der Ebene des Amateursports
 - b) Veranstaltung, und Organisation und Überwachung von internationalen Skibob-Veranstaltungen, wie z. B. Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcup-Rennen und FISB-A-Rennen
 - c) Schaffung von Regeln für die Durchführung der internationalen Skibob-Wettkämpfe
 - d) Anerkennung von Rennstrecken für FISB-Rennen
 - e) letztinstanzliche Erledigung von Protesten, welche internationale Wettkämpfe betreffen
 - f) Umsetzung der Anti Doping Bestimmungen lt. World Anti-Doping Agency (WADA)
2. Die FISB ist die oberste Instanz in allen den internationalen Skibobsport betreffenden Fragen. Sie entscheidet auch letztinstanzlich über Proteste aus internationalen Wettkämpfen.
3. Die FISB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts <steuerbegünstigte Zwecke> in der jeweils gültigen Abgabenordnung. Die FISB dient allein den sportlichen Zwecken des Skibobfahrens und somit der Volksgesundheit. Sie ist in allen Belangen vollkommen neutral.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Von jedem autonomen Staat kann nur eine Skibob-Organisation, das heißt ein Skibob-Staatsverband Mitglied der FISB (nachfolgend nur kurz "Mitglied" genannt) werden. Gibt es in einem Land noch keinen Staatsverband, so kann bis zur Gründung eines solchen ein Skibob-Verein sein Land als Mitglied in der FISB vertreten.
2. Jeder Verband oder Verein, der Mitglied zu werden wünscht, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an das FISB-Präsidium zu richten, aus welchem vor allem die formelle Konstitution festgestellt werden kann.
3. Über die Aufnahme entscheidet der nächste Skibob-Kongress. In dringenden Fällen steht dem FISB-Präsidium eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg offen und zwar mit einer Frist von 14 Tagen, wobei das Zirkular eingeschrieben zuzustellen ist. Bleibt ein Zirkularbeschluss durch ein FISB-Mitglied unbeantwortet, wird der Zirkularbeschluss als Stimmenthaltung gewertet.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die dem internationalen Skibobsport besonders große Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern der FISB ernannt werden.

Eine Ehrenmitgliedschaft ist durch den Skibob-Kongress mit 2/3 Stimmenmehrheit zu beschließen. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Präsidiumssitzungen, an Sitzungen der Technischen Kommission und am FISB-Kongress in beratender Funktion teilzunehmen, allerdings ohne Stimmrecht.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt
 - a) sich an den Skibob-Kongressen durch Delegierte vertreten zu lassen,
 - b) seine Skibobfahrer für alle von der FISB genehmigten internationalen Skibob-Wettkämpfe unter Beachtung der Meldevorschriften zu melden,
 - c) internationale Skibob-Wettkämpfe nach Genehmigung durch die FISB durchzuführen.
2. Die Selbständigkeit der einzelnen Skibob-Staatsverbände bzw. Vereine/Klubs ist von der FISB stets zu respektieren; die FISB darf sich nicht in deren interne Angelegenheiten einmischen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstehen diesen Statuten sowie den vom Skibob-Kongress und dem FISB-Präsidium erlassenen Beschlüssen.

Die Staatsverbände sind verpflichtet

1. die Interessen der FISB nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der FISB Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse des Geschäftsführenden-Präsidiums zu beachten,
2. alljährlich bis zum FISB-Kongress die Zusammensetzung ihres Staatsverbandes schriftlich bekannt zu geben,
3. die Mitgliedsbeiträge gem. § 11 zu pünktlich zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann enden durch

- a) Austritt
- b) Auflösung
- c) Ausschluss

Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Skibob-Staatsverbandes wirkt ohne weiteres auch gegen seine Vereine. In den Fällen zu a) und b) muss das ausscheidende Mitglied jedoch seinen Verpflichtungen gegenüber der FISB bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachkommen. Austritt und Auflösung ist dem FISB-Präsidium durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom FISB-Präsidium ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Statuten der FISB grob verstößt oder den Weisungen der FISB nicht nachkommt. Der Ausschluss wird rechtswirksam, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs Wochen Einspruch mittels Einschreibebrief erhoben wird.

Diese Frist beginnt, sofern das ausgeschlossene Mitglied bei der mündlichen Verkündung des Ausschlusses zugegen ist, mit diesem Tage, ansonsten mit dem Tag der Absendung des Bescheides. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft zwar weiterläuft, aber das Stimmrecht (§ 15) ruht. Über den Einspruch entscheidet der Skibob-Kongress endgültig, wobei zum Ausschluss eines Skibob-Staatsverbandes eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig ist.

§ 8 Sanktionen

Verstößt ein Mitglied gegen die Statuten der FISB, die Internationale Wettkampfordnung oder gegen die Beschlüsse des Skibob-Kongresses oder des FISB-Präsidioms, so können der Skibob-Kongress oder das FISB-Präsidium Sanktionen gegen das Mitglied verhängen, indem ihm die Rechte nach § 5 ganz oder teilweise entzogen werden.

Die Sanktionen sind sofort den anderen Mitgliedern mitzuteilen. Hat das betroffene Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt, so ist es immerhin berechtigt, an dem nächsten Skibob-Kongress mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Disqualifikation von Skibobfahrer

Nehmen Skibobfahrer wissentlich an einem von der FISB mit Sperre belegten Skibob-Wettbewerb teil, so können sie von der FISB für ein Jahr disqualifiziert bzw. gesperrt werden, d. h., sie dürfen in dieser Zeit an keinem von der FISB anerkannten Skibob-Wettkampf teilnehmen.

§ 10 Dopingbekämpfung

1. Verbot des Dopings

Jeder Staatsverband ist verpflichtet, die Bestimmungen und Regelungen der World-Anti-Doping Agency (WADA) in seine Statuten und/oder Wettkampfbestimmungen aufzunehmen und die Anti-Dopingbestimmungen seiner Nation anzuerkennen.

Die Verwendung unerlaubter Substanzen und die Anwendung verbotener Methoden gemäß den Dopinglisten der WADA sind allen Sportler/Innen welche an FISB-Wettkämpfen teilnehmen untersagt

2. Ausführungsbestimmungen

Die Federation Internationale de Skibob übernimmt vollinhaltlich die Bestimmungen der NADA-Austria und der World-Anti-Doping Agency (WADA). **Der WADA-Code ist gültig für alle Mitglieder der FISB:**

Die Bestimmungen für die Durchführung der Kontrollen, der Analysen, die Strafbestimmungen und Sanktionen sind voll anwendbar.

3. Strafbehörde und Strafverfahren

Positive Befunde von Dopingkontrollen sowohl national wie auch international werden der Strafbehörde der FISB zur Beurteilung überwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach den "Vorschriften über das Verfahren vor der Strafbehörde der NADA-Austria in Dopingfällen".

Die Entscheide der Strafbehörde der NADA-Austria sind bindend, soweit sie den Spielregelbereich betreffen (Disqualifikationen im Wettkampf, Rückversetzung in der Rangliste, Aberkennung von Titeln usw.).

§ 11 Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Skibob-Kongress jeweils festgesetzt und wird in der Finanzordnung festgehalten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für das folgende Geschäftsjahr bis zum Kongress j. J. zu entrichten.
Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag bis zu diesem Termin nicht eingezahlt, so verliert es das Stimmrecht beim FISB-Kongress. Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag bis zur Abgabe des Wettkampfantrages nicht eingezahlt verliert es das Recht, internationale Wettkämpfe zu veranstalten. Ferner dürfen seine Skibobfahrer an den von der FISB genehmigten internationalen Wettbewerben nicht teilnehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Startverbot abgesehen werden.
Das FISB-Präsidium hat einen solchen Ausschluss den anderen Mitgliedern sofort mitzuteilen.
3. Außer den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Stiftungen, Sponsorbeiträgen, Werbeeinnahmen u.ä. fließen der FISB auch Genehmigungs- und Einspruchsgebühren zu. Die Höhe dieser Gebühren wird jeweils vom Skibob-Kongress festgesetzt und in der Finanzordnung festgehalten.
4. Die FISB ist als Verein selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.
Die Einnahmen der FISB dürfen nur für die Verbandstätigkeit zur Förderung des Skibobsports verwendet werden. Außergewöhnliche Ausgaben, z. B. Erwerb, Verkauf, Beleihung von Immobilien, ferner die Ausführung von Bauvorhaben bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Skibob-Kongresses.

§ 12 Organe der FISB

Die Organe der FISB sind

- a) der Skibob-Kongress
- b) das Geschäftsführende Präsidium
das Gesamt Präsidium
- c) die Ausschüsse
- d) die Rechnungsprüfer

§ 13 Der Skibob-Kongress

1. Der Skibob-Kongress ist die oberste Instanz der FISB. Er soll jedes Jahr spätestens zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr 1. Mai bis 30. April j. J.) stattfinden (§ 26). Nur in Ausnahmefällen kann auf einen zweijährigen Rhythmus ausgewichen werden.
2. Der Skibob-Kongress ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Der Skibob-Kongress bestimmt Ort und Zeit des nächsten Kongresses. Kann in Ausnahmefällen dieser nicht festgelegt werden, so ist der FISB-Präsident befugt, Ort und Zeit festzusetzen.
4. Der Skibob-Kongress wird vom FISB-Präsident, in seiner Vertretung von einem der FISB Vizepräsidenten, einberufen, indem dieser sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Übersendung des Jahresabschlusses, des Haushaltsplan-Vorschlages für das Folgejahr und der Tagesordnung einlädt.
5. Der Skibob-Kongress wählt alle drei Jahre das FISB-Präsidium.
6. An den Aussprachen des Skibob-Kongresses dürfen nur die Delegierten der Staatsverbände (§ 14), die Präsidiumsmitglieder und gegebenenfalls geladene Sachverständige oder Referenten für besondere Themen teilnehmen. Als Zuhörer können Gäste zugelassen werden.
7. Die Beschlüsse des Skibob-Kongresses treten sofort in Kraft, es sei denn, dass in Ausnahmefällen etwas anderes bestimmt wird.
8. Ein außerordentlicher Skibob-Kongress ist einzuberufen, wenn
 - a) 1/10-tel der Mitglieder oder
 - b) die Mehrheit des FISB-Präsidiums

dies verlangen. Das Verlangen ist unter Angabe des Zweckes mit Begründung mittels Einschreibebrief an den FISB-Präsidenten bzw. in seiner Vertretung an einen der FISB Vizepräsidenten zu richten. Dieser ist verpflichtet, den außerordentlichen Skibob-Kongress spätestens zwei Monate nach Eingang des Gesuchs einzuberufen. Ort und Zeit bestimmt der FISB-Präsident/Vizepräsident.

9. In der Einladung, die an alle Mitglieder zu richten ist, sind u.a. die Mitglieder bzw. die Präsidialmitglieder zu benennen, die den außerordentlichen Skibob-Kongress verlangen, wobei auch Zweck und Begründung anzugeben sind. Für die Beschlüsse des außerordentlichen Skibob-Kongresses gilt Ziff. 7.

§ 14 Vertretung der Mitglieder beim Skibob-Kongress

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zu drei Vertreter ihres Staatsverbandes zum Skibob-Kongress zu entsenden. Stimmberechtigt ist jedoch nur ein Vertreter, welcher zu Beginn des Kongresses bekannt gegeben werden muß.

§ 15 Stimmrecht beim Skibob-Kongress

1. Die Stimmrechte sind nach den Mitgliedsbeiträgen gestaffelt:

Voller Mitgliedsbeitrag	3 Stimmen
Reduzierter Mitgliedsbeitrag bis 150 Euro	1 Stimme
Reduzierter Mitgliedsbeitrag unter 150 Euro	kein Stimmrecht

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Finanzordnung festgeschrieben.

2. Hat ein Mitglied seinen FISB-Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt, ruht sein Stimmrecht. (siehe auch § 11)

§ 16 Leitung und Ablauf des Skibob-Kongresses

1. Der FISB-Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, leitet den Skibob-Kongress. Sie sind, sowie alle Präsidiumsmitglieder berechtigt, an Diskussionen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten
 - a) Eröffnung des Skibob-Kongresses
 - b) Festlegung der Stimmenzahl
 - c) Genehmigung des Protokolls des letzten Skibob-Kongresses
 - d) Bericht des Präsidenten
 - e) Berichte der übrigen Präsidiumsmitglieder
 - f) Kassenbericht
 - g) Bericht der Kassenprüfer
 - h) Entlastung des FISB-Präsidiums
 - i) Neuwahlen des FISB-Präsidiums und der Kassenprüfer
 - ii) Änderung oder Ergänzung der Statuten
 - k) Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr
 - l) Festsetzung des Ortes und Termins des nächsten Skibob-Kongresses
 - m) Behandlung von Anträgen, Fragen usw.
 - n) Verschiedenes
3. Das Protokoll des Skibob-Kongresses wird vom Generalsekretär geführt. Der Präsident und Generalsekretär bestätigen die Richtigkeit des Protokolls.

§ 17 Anträge für den Skibob-Kongress

1. Anträge für den Skibob-Kongress müssen 3 Wochen vor Kongressbeginn der FISB-Geschäftsstelle zugestellt werden. Diese hat sie den Mitgliedern umgehend bekannt zu geben.
2. Anträge, die später eingereicht werden können vom Skibob-Kongress als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejaht.

§ 18 Abstimmungen beim Skibob-Kongress

1. Der Skibob-Kongress fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. (außer § 4). Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht statthaft.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
3. Einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf die Genehmigung von Anträgen auf
 - a) Änderung der FISB-Statuten

- b) Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) Behandlung verspätet eingegangener Anträge (§ 17 Ziff. 2)
 - d) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
 - e) Auflösung der FISB
4. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass der Skibob-Kongress in Einzelfällen anders beschließt.
 5. Das Stimmrecht eines Staatsverbandes kann nicht an ein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums übertragen werden.

§ 19 Das FISB-Präsidium gliedert sich in

1. Geschäftsführendes Präsidium auch GF-Präsidium genannt

bestehend aus
 einem Präsidenten
 zwei Vizepräsidenten,
 einem Generalsekretär,
 einem Schatzmeister,
 einem Sportdirektor,
 einem Kampfrichterchef

Das Geschäftsführende FISB-Präsidium leitet die laufenden Geschäfte der FISB.

2. Gesamtpräsidium

bestehend aus
 dem Geschäftsführenden Präsidium gemäß Punkt 1)
 dem/den Ehrenpräsident(en), jedoch ohne Stimmrecht
 sowie je einem weiteren Beauftragten
 für den Breitensport,
 für die Englisch sprechenden Länder,
 für die Französisch sprechenden Länder,
 für die Slowenisch sprechenden Länder,
 für die osteuropäischen Staaten,
 für Öffentlichkeitsarbeit und Presse,
 für Doping,
 für das medizinische Ressort.

Für besonders anfallende Aufgaben kann der FISB-Präsident weitere Präsidialmitglieder bestellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des nächsten Skibob-Kongresses.

Jedes Mitglied des Gesamtpräsidiums hat beim Kongress eine Stimme. (außer bei Neuwahlen und Entlastungen)

3. Das FISB-Präsidium wird für jeweils drei Jahre gewählt.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann das FISB-Präsidium diesen Posten kommissarisch bis zum Ablauf der Amtszeit besetzen.
5. In Personalunion dürfen nicht mehr als zwei Ämter im FISB-Präsidium wahrgenommen werden.
6. Festbesoldete Angestellte der FISB können nicht Mitglieder des FISB-Präsidiums sein.
7. Die Mitglieder des FISB-Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Abgesehen von Auslagenerstattung wie z. B. Porto, Fernsprechgebühren und Reisekostenvergütung erhalten sie für ihre Tätigkeit in der FISB keine Entschädigung.
8. Der Ausschluss eines Präsidiumsmitgliedes kann vom GF-Präsidium ausgesprochen werden, wenn
 - a) dieses gegen die Statuten oder die Ordnungen der FISB oder
 - b) gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder
 - c) den Interessen des Verbandes zuwider gehandelt hat.

Die Entscheidung des GF-Präsidiums ist dem Betroffenen nach vorheriger Anhörung mit einer schriftlichen Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat aufschiebende Wirkung (s. § 24)

9. Das FISB-Präsidium ist an die Beschlüsse des Skibob-Kongresses gebunden.

§ 20 Wahl des Präsidiums

1. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Der Skibob-Kongress kann jedoch mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschließen.

Der FISB-Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalsekretär bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im 2. Wahlgang genügt die Stimmenmehrheit. (Stimmenthaltungen werden nicht gezählt)

2. Das FISB-Präsidium wird für jeweils drei Jahre nicht aus den Delegierten des Skibob-Kongresses gewählt; vielmehr wird jede Funktion als Einzelpersonlichkeit von den Mitgliedern (Staatsverbänden) und / oder vom scheidenden Geschäftsführenden Präsidium zur Wahl vorgeschlagen. Mit der Wahl in das Präsidium verliert jedes Präsidiumsmitglied sein Recht als Delegierter seinen Staatsverband stimmberechtigt zu vertreten.

3. Der FISB-Kongress wählt für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer. An deren Stelle kann auch ein anerkanntes Revisionsunternehmen treten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des FISB-Präsidiums und nicht Vorsitzende von Ausschüssen sein.

§ 21 Aufgaben des FISB-Präsidiums

Die FISB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und dem Schatzmeister oder einer von beiden mit einem Vizepräsidenten vertreten.

Das FISB-Präsidium hat die Geschäfte der FISB zu erledigen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Ausführung der vom Skibob-Kongress gefassten Beschlüsse,
- b) Überwachung der Einhaltung der Statuten, der Internationalen Wettkampfordnung (IWO) und anderer Beschlüsse,
- c) Vorbereitung des Skibob-Kongresses,
- d) Genehmigung von Rennstrecken, die für internationale Skibob-Wettbewerbe bestimmt sind (FISB-A-Strecken und bereits homologierte FIS-Strecken),
- e) Beschlüsse über vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder,
- f) schiedsgerichtliche Erledigung von Streitfällen, die sich auf die Resultate der internationalen, von der FISB genehmigten Wettkämpfe beziehen,
- g) Genehmigung von internationalen Skibob-Wettkämpfen,
- h) Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder der FISB-Ausschüsse,
- i) Abschluss von Verträgen mit Sponsoren oder Sponsoring-Vermittlern bei internationalen Veranstaltungen:
Bei Übertragung von daraus abgeleiteten Werberechten zugunsten der FISB erhält der ausrichtende Verband einen Ausgleich. Die Höhe des Ausgleichs wird frühzeitig zwischen der FISB und dem ausrichtenden Staatsverband ausgehandelt.
- j) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen lt. **World Anti-Doping Agency** (WADA).

Die laufenden Geschäfte der FISB sind durch eine Geschäfts- und Finanzordnung zu regeln, die der Genehmigung durch den Skibob-Kongress bedarf. Die Geschäfts- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der FISB-Statuten.

§ 22 Präsidialsitzungen

1. Der FISB-Präsident ist berechtigt, jederzeit Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums einzuberufen. Er ist zur Einberufung einer solchen verpflichtet, wenn mehr als drei GF-Präsidiumsmitglieder dies verlangen. Im Bedarfsfall sind weitere Mitglieder des Gesamtpräsidiums einzuladen.
2. Die Präsidialsitzungen werden vom FISB-Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle wird er von einem der beiden Vizepräsidenten oder einem beauftragten Mitglied des FISB-Präsidiums vertreten.

3. Das Geschäftsführende FISB-Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen waren und **fünf** derselben erschienen sind. Sind ausnahmsweise trotz ordnungsgemäßer Ladung weniger als **fünf** Geschäftsführende Präsidiumsmitglieder erschienen, hat der FISB-Präsident oder ggf. der ihn vertretende FISB-Vizepräsident das Recht, eine neue Präsidialsitzung einzuberufen, die unter Einhaltung einer einstündigen Wartefrist noch am gleichen Tag stattfinden kann. Bei dieser Präsidialsitzung genügt zur Beschlussfassung die Anwesenheit von drei Geschäftsführenden Präsidiumsmitgliedern.
4. Das Geschäftsführende Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht gestattet.
5. Über die Beschlüsse des Geschäftsführenden Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Das Gesamtpräsidium ist über die Beschlüsse zu informieren.
6. Gegen die Beschlüsse des Geschäftsführenden Präsidiums können die Mitglieder der FISB (§ 3) Berufung beim Skibob-Kongress einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
7. An den Präsidialsitzungen können Vertreter der Mitglieder teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 23 FISB-Ausschüsse

Das FISB-Präsidium kann Ausschüsse für bestimmte Fragen oder Aufgaben einsetzen (z. B. für Angelegenheit der IWO, **Doping-**, Jugend- und Rechtsfragen). Es muss die Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse genau beschreiben und voneinander abgrenzen. Jeder Ausschuss wird von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Geschäftsführenden Präsidium zu bestimmen ist.

§ 24 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Präsidialmitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Präsidialmitgliedern sind durch ein Schiedsgericht zu schlichten.
2. Dieses wird derart gebildet, dass jede Streitpartei zwei Personen aus ihren Reihen namhaft macht. Die von beiden Parteien vorgeschlagenen Personen wählen einen neutralen Vorsitzenden. Bei der Wahl des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Art der Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts ist unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu regeln. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.
3. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen werden mit

einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Das Schiedsgericht ist gehalten, seine Entscheidung baldmöglichst zu treffen. Kann eine Entscheidung innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Einsatzes des Schiedsgerichts, nicht getroffen werden, so ist darüber dem Geschäftsführenden Präsidium zu berichten. Dieses hat dann einen endgültigen Termin für die Entscheidung festzusetzen.

§ 25 Offizielle Sprachen

Offizielle Sprachen der FISB sind Deutsch, Englisch und Französisch. Der deutsche Wortlaut ist in Zweifelsfällen entscheidend.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

§ 27 Auflösung der FISB

Die Auflösung der FISB kann von den Mitgliedern auf dem Skibob-Kongress beschlossen werden. Dazu ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung der FISB als Verein oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der FISB an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für sportliche Zwecke.

Eine Aufteilung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 28 Inkrafttreten

Beschlussfassung Kongress 2015